

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreispaltige Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 115.

Dienstag, den 29. September

1896.

Bekanntmachung, das Staudesamt Wilsdruff betreffend.

Nachdem

Herr Bürgermeister Karl Wolbemar Robert **Bursian** in Wilsdruff
als Staudesbeamter

und
Herr Stadt- und Sparkassen-Controleur Paul Moritz **Junge** ebendasselbst
als zweiter stellvertretender Staudesbeamter
für den zusammengefügten Staudesamtsbezirk Wilsdruff bestellt und verpflichtet worden sind, wird dies hiermit bekannt gemacht.
Meissen, am 23. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung, Trichinenschau betreffend.

Zu dem Zwecke des leichteren Nachweises der von den Trichinenschauern in Gemäßheit der revidirten Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., vom 10. März 1893, vorgenommenen Untersuchung des in den Verkehr kommenden Schweinefleisches, sowie der Herkunft dieses Fleisches wird hiermit nach Gehör des Bezirksausschusses und im Einverständnisse mit demselben für die Städte Wilsdruff und Siebenlehn und für die zu dem Verwaltungsbereiche der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft gehörenden Ortschaften folgendes angeordnet:

1. die Stadtgemeinde- bzw. Gemeindebehörden haben, soweit dies noch nicht geschehen, einem jeden der in ihrem Bezirke angestellten Trichinenschauer einen Farbestempel zu beschaffen, welcher die deutlich leserliche Aufschrift „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenfrei“ und dazu „N. N. verpflichteter Trichinenschauer zu N. N.“ trägt. Derselbe dergleichen Stempel von den dazu Berechtigten auf eigene Kosten bereits angeschafft worden sein sollten, bleibt es denselben anheimgestellt, den gebühten Betrag von den verpflichteten Gemeinden sich erstatten zu lassen.
2. Jeder Trichinenschauer hat die Verpflichtung, dasjenige Schweinefleisch, in welchem er bei pflichtgemäßer Untersuchung Trichinen nicht gefunden hat, mit dem unter Punkt 1 gedachten Farbestempel abzustempeln. Die Abstempelung hat
a., auf der Innenseite der beiden Hinterschenkel,
b., auf Rücken und Bauch beider Hälften,
c., auf beiden Schulterblättern und
d., auf beiden Seiten

der Schweine zu erfolgen.

3. Zuwiderhandlungen gegen die unter 2 gedachten Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. — Pf. eventuell mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.
4. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1896 in Kraft.

Meissen, am 23. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Von den Besitzern der Parzellen Nr. 134b, 339, 323, 143, 322 und 310 des Grundbuchs für Herzogswalde ist die Einziehung des über diese Parzellen führenden Fußweges, welcher den oberen Theil des Dorfes von Herzogswalde mit der fiskalischen Straße und mit dem Fußwege nach Wilsdruff verbindet, beantragt worden. Gemäß § 14, Abs. 3 des Wegegesetzes vom 12. Januar 1870 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 3 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet unter gehöriger Begründung schriftlich allhier anzubringen sind.
Meissen, am 22. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung, den Rittergutsbezirk Wilsdruff betr.

Als stellvertretender Gutsvorsteher für den Rittergutsbezirk Wilsdruff ist
Herr Gathofsbefitzer Gustav Otto **Giehl** in Wilsdruff
verpflichtet worden, was hierdurch veröffentlicht wird.
Meissen, am 25. September 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Tagesgeschichte.

Der gegenwärtige Jagdausenthalt des Kaisers in Meissen ist bis jetzt leider nicht sonderlich vom waidmännlichen Jagdglück begünstigt gewesen, da die ungünstige Witterung die kaiserlichen Büchsfahrten wesentlich beeinträchtigte. Sollte es mit dem Wetter nicht baldigst besser werden, so dürfte der Monarch seinen Jagdbesuch in Ostpreußen möglicher Weise abkürzen.

Altenburg, 24. September. Erst jetzt wird der Wortlaut der Glückwünsche bekannt, welche Se. Majestät der Königin von Sachsen Sr. Hoh. dem Herzog zum 70. Geburtstag übermitteln. Der kaiserliche Glückwunsch lautet: „Zu der Feier Deines 70. Geburtstages, den Du heute in dem schönen Altenburger Lande begehrst, sende ich Dir die aufrichtigsten Wünsche. Möge der Allmächtige Deine Regierung, wie bisher, mit seinem Segen begleiten und Dich Deinen Unterthanen und dem Reiche zu dessen Wohle in aller Rüstigkeit und Kraft noch lange erhalten. Die Kaiserin schließt sich meinen Wünschen von Herzen an.“ Von Dresden ging folgender Glückwunsch ein: „Aus

trennem Freundesherzen senden wir unsere innigsten Glückwünsche zum heutigen Tage. Möge Dich Gott unserer Liebe noch lange erhalten! Albert. Carola.“

Dem Treiben der polnischen Fanatiker im Osten des Reiches soll nun infolge des Auftrages von Opatow endlich schärfer entgegengetreten werden. Wie dies schon in einer amtlichen Zuschrift an das „Pos. Tagebl.“ angekündigt worden war, ist seitens des Regierungspräsidenten von Posen eine Verfügung ergangen, wonach alle bei Reisen des Erzbischofs von Posen geplanten Aufzüge 48 Stunden vorher bei der zuständigen Behörde anzumelden sind. Die Lokalbehörden werden angewiesen, hierbei zwar rücksichtsvoll, aber zugleich energisch vorzugehen. Offenlich ist diese Maßregel ein Anzeichen, daß es überhaupt nunmehr mit der behördlichen Langmuth gegenüber den wachsenden deutsch-feindlichen Ausschreitungen des Poleniums im Osten ein Ende hat.

Gerüchte von einem angeblichen neuen Scandal in den deutschen Schutzgebieten waren letzthin aufgetaucht. Es hieß, javanische Arbeiter seien auf den Plau-

tagen in Deutsch-Neuguinea schwer mißhandelt worden, sie hätten bei ihrer Rückkehr nach der Heimath erklärt, daselbst lieber das größte Elend erdulden, als nochmals in Deutsch-Neuguinea arbeiten zu wollen. Auf Grund amtlicher Auskünfte erklärt indessen die „Nordd. Allg. Ztg.“ diese Gerüchte als völlig unbegründet und als haltlos, von niederländischer Seite ausgegangene Verdächtigungen der deutschen Plantagenbesitzer in Neuguinea. Die betreffenden Sklaven seien größtentheils dienstuntauglich gewesen, ihre Heimkehr nach Java auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung mit ihren Arbeitgebern.

Gegen das Duellwesen hat auch die rheinische Provinzialsynode eine Resolution angenommen. Sie ersucht die Generalsynode, beim Kaiser dahin vorstellig zu werden, daß durch ein königliches Wort das Duell verurtheilt und eine gesetzliche Einrichtung, etwa durch Schaffung von Ehrengerichten, gefunden werde, die die grundlos angegriffene Mannesehre ebenso wirksam zu schützen, als den ruchlosen Angreifer seiner Ehre zu entkleiden vermag, damit der auf dem christlichen und sittlichen Gewissen des Volkes